

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

hier: Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung einschließlich der Kindertagespflege im Zuge von COVID-19 für den Monat Februar 2021

Beschlussvorschlag

Der Rhein-Kreis Neuss setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom 30.04.2020 über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1, 2, und 21 bis 24 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1, 2 und 32 ff KiBiz,

im und für den Zeitraum vom 01. bis 28. Februar 2021 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wurde.

Begründung

Es wird auf die in der Anlage beigefügte Dringlichkeitsentscheidung vom 09.03.2021 verwiesen.

Dringliche Entscheidung gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW

Beschlussvorschlag

Gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW wird folgende Dringlichkeitsentscheidung getroffen:

Der Rhein-Kreis Neuss setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der Satzung des Rhein-Kreises Neuss vom 30.04.2020 über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen und in geförderter Kindertagespflege für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1, 2, 21 bis 24 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kinder in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 2, 32 ff KiBiz,

im und für den Zeitraum vom 01. bis 28. Februar 2021 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wurde.

Diese Entscheidung ergeht als dringliche Entscheidung gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW und ist dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Sachverhalt und Begründung:

A. Eingeschränkte Betreuung

Nach Maßgabe der Landesregierung (Coronabetreuungsverordnung ab dem 30.01.2021) galt in den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bis einschließlich dem 21.02.2021 der eingeschränkte Pandemiebetrieb. Es galt der dringende Appell an alle Eltern ihre Kinder nach Möglichkeit zu Hause zu betreuen, zudem wurden die Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen landesweit pauschal um 10 Stunden pro Woche gekürzt. Seit dem 22.02.2021 bis voraussichtlich zum 08.03.2021 gilt landesweit der eingeschränkte Regelbetrieb, die Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen werden pauschal um 10 Stunden pro Woche gekürzt.

Ziel der Maßnahme ist die Verminderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2).

B. Verfahren

Eine große Anzahl von Eltern, insbesondere diejenigen, die dem Appell der Landesregierung gefolgt sind und ihre Kinder zu Hause betreut haben, hat in den Verwaltungen der Kommunen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes wie auch im Jugendamt selbst angefragt, ob die Elternbeiträge für Februar, wie bereits im Januar 2021 durchgeführt, vollständig erlassen werden.

Die Bürgermeister aus Jüchen, Korschenbroich und Rommerskirchen haben am 05.03.2021 im Rahmen einer Video-Konferenz mit dem Dezernenten Herrn T. Lonnes wie auch mit der Amtsleiterin Frau M. Klein die Frage der Erhebung der Elternbeiträge für den Monat Februar 2021 erörtert.

Die Bürgermeister haben erklärt auf die Erhebung der Elternbeiträge für Februar 2021 zu verzichten.

Eine hälftige Übernahme der ausfallenden Elternbeiträge durch das Land ist zurzeit nicht zu erwarten. Aufgrund der zeitlichen Situation können die Februarbeiträge gegebenenfalls verrechnet oder erstattet werden.

Die Elternbeitragssatzung des Rhein-Kreises Neuss eröffnet der Verwaltung des Jugendamtes keine Möglichkeit, für die Dauer des eingeschränkten Regelbetriebes, die Elternbeiträge zu erlassen.

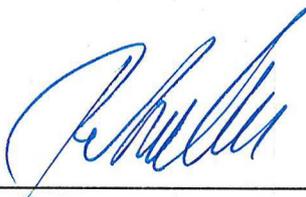
In der aktuellen Situation benötigen betroffene Eltern indes kurzfristig ein positives Signal und eine finanzielle Entlastung. Um unverzüglich Rechtssicherheit für die betroffenen Eltern zu schaffen, wäre eine Satzungsänderung zu zeitaufwändig. Daher ist die Entscheidung als dringliche Entscheidung gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NRW zu treffen.

C. Kosten

Wenn man die Sollstellung für Februar 2021 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von 282.575,65 Euro für Februar 2021 zu rechnen, der sich wie folgt aufteilt:

Produkt 060.361.010

43210040 : Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen	224.459,00 Euro
43210041 : Elternbeiträge für Kindertagespflege	58.116,65 Euro

9.3.21 

Datum, Landrat

11.3.2021 

Datum, Vorsitzender Jugendhilfeausschuss